

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 12 (1939)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Nachtrag I zur I.V. 1938

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516433>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fähigkeitszeugnis wird ihnen am Schlusse des erfolgreich bestandenen Spezialkurses ausgestellt. Die neu ernannten Leutnants haben eine halbe Rekrutenschule zu bestehen. Nach mindestens 4 Jahren und nach Absolvierung von 4 Wiederholungskursen, wovon einer durch anderen Dienst ersetzt werden kann, kann die Beförderung zum Oberleutnant erfolgen.

Der erste Spezialkurs findet gemäss Schul-Tableau vom 20. März bis 15. April 1939 in Thun statt. In diesen Kurs werden Fouriere des Jahrganges 1910 und ältere einberufen. Die Vorschläge zur Einberufung sind dem O. K. K. bis zum **31. Januar 1939** einzureichen und zwar haben sie entsprechend Ziffer 75 der A. W. 1938/39 durch den Regiments-Kdten., nachdem er den dem betreffenden Fourier vorgesetzten Einheitskommandanten angehört hat, zu erfolgen. Die Regiments-Kdten. haben Erhebungen gemäss Ziffer 15 des D. R. vorzunehmen (Prüfung der bürgerlichen Verhältnisse). Die Vorschläge und Gutachten sind mit dem Antrag des zuständigen Heereseinheits-Kommandanten an das O. K. K. zu senden. Dabei gibt ein Vorschlag dem Vorgeschlagenen selbst noch kein Anrecht auf Einberufung.

Da die Zeit sehr knapp ist, empfehlen wir den Fourieren, die sich für diese Weiterausbildung melden wollen, ein entsprechendes Gesuch umgehend ihrem Einheits-Kdten. zuzustellen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Einberufung in den ersten Spezialkurs schon Ende Januar abläuft.

Mit dieser Verfügung will man einem gewissen Mangel, namentlich bei den Grenz- und Territorialtruppen entgegentreten. Sicher werden sich manche unserer bewährten ältern Fouriere diese Gelegenheit, zum Quartiermeister befördert zu werden, nicht entgehen lassen.

### **Nachtrag I zur I. V. 1938.**

Nehmen wir es gleich vorweg: der vom 1. Januar 1939 an gültige Nachtrag zur I. V. bringt keine grossen Aenderungen.

Am wichtigsten ist die Aenderung der Ziffer 47, bedingt durch die allgemeine Verlängerung der Wiederholungskurse, wonach in diesen Kursen nicht mehr nur 2, sondern 3 Soldperioden zu erstellen sind. In der ersten Soldperiode (6 Tage) ist der Kadervorkurs zu verrechnen.

Eine weitere wichtigere Aenderung betrifft die Ausrichtung der Entschädigungen für uneingeschätzte Motorfahrzeuge (Ziffer 87/4). Ortsübliche Ansätze werden nur noch ausgerichtet, wenn es sich um einzelne Fahrten handelt. Bei ganztägiger Benützung dagegen kann für Motor-Personenwagen ausser der Entschädigung für den Zivil-Chauffeur Fr. 15.— pro Tag und 15 Rappen pro gefahrener Kilometer vergütet werden. In der Entschädigung für Motorlastwagen ist die Entschädigung für den Zivil-Chauffeur nicht mehr inbegriffen. Sie erhalten künftig Fr. 8.— pro Tag und Fr. 2.50 pro Nacht.

Auch die Ziffer 147 über die Konserven wurde abgeändert: Es sind künftig gleich viel Frühstückskonserven zu konsumieren wie Fleischkonserven, also auch in Rekrutenschulen 10 bzw. 7. Die bezogenen Frühstückskonserven sind restlos von der Truppe zu verbrauchen und dürfen nicht für ausserdienstliche Verwendung verkauft werden.

Eine Ergänzung zu Ziffer 43 regelt die Kompetenzen der Gas-Offiziere der Stäbe der Heereseinheiten, welche zur Besichtigung von Gaskursen kommandiert werden.

Das tägliche Mietgeld für eingeschätzte Fahrräder wird von 3 auf 5<sup>0</sup>/<sub>00</sub> der Schätzungssumme erhöht (Ziffer 85/2).

Im Anhang hat der Tarif für Augenärzte eine Aenderung erfahren, ebenso die Einreihung der Waffenplätze in die Ortszonen.

## **Zur Verlängerung der Rekrutenschulen.**

Von Hptm. G. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 25. November 1938 betreffend die Verlängerung der Rekrutenschulen und die Neuordnung der Unteroffiziers- und Offiziersschulen schlägt der Bundesrat die Verlängerung der Rekrutenschulen für alle Waffengattungen auf 4 Monate und für die Dragoner auf 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate vor. Diese Verlängerung gilt demnach auch für die nicht kombattanten Truppen: Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs-, Motortransport- und Traintruppen, da die Anforderungen auch an diese Waffengattungen stark gestiegen sind. Beiläufig bemerkt verliert übrigens die Unterscheidung in fechtende und nicht fechtende Truppen je länger je mehr ihre ursprüngliche Bedeutung, wenn man die Einwirkung der Flieger und der weitreichenden Artillerie auf alle Waffengattungen in Betracht zieht.

Der Unterschied zwischen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuregelung und der bisherigen Dauer der Rekrutenschulen ist für die nicht fechtenden Truppengattungen deshalb etwas gross, weil diese Rekrutenschulen 1934 nicht verlängert worden sind.

Hinsichtlich der Verlängerung der Rekrutenschule der Verpflegungstruppe enthält die Botschaft interessante Ausführungen über die vermehrten Aufgaben und Ausbildungsziele dieser Truppe. Vorgesehen ist die Einführung der Leichtmaschinengewehre, besonders zum Schutz der Fassungsplätze und Uebergabeorte. Die Botschaft des Bundesrates äussert sich dazu wie folgt:

„Diese Truppengattung verfügt bis jetzt über keine automatischen Waffen. Diese Tatsache stellt einen Mangel dar, der möglichst bald behoben werden muss. Die Verpflegungskompagnien bedürfen leichte Maschinengewehre zur allfälligen Verteidigung der Uebergabeorte und Fassungsplätze gegen Erd- oder Luftangriffe; auch auf den Fahrten zwischen Uebergabeort und Fassungsplatz können die Detachemente dieser Kompagnien in die Lage kommen, sich allein verteidigen zu müssen. Mit der Zuteilung von Detachementen anderer Truppengattungen